

Mail to: gaesteanmeldung@gapa-tourismus.de

ANTRAG
AUF BEFREIUNG VOM KURBEITRAG FÜR
Tagungen und Seminare
Für die Teilnehmer der
Arbeitstagung des Arbeitsgebietes
„Lebensmittelsicher und Verbraucherschutz“
von 23.09.2025 bis 26.09.2025

Name und Anschrift der Firma:

Ansprechperson:

Name des Mitarbeiters:

Datum Anreise: _____ Datum Abreise: _____

Unterkunft:

Grund der Antragstellung:

Die Personen unterliegen der allgemeinen Meldepflicht (§ 16 Melderechtsrahmengesetz und Art. 26, 27 Bayerisches Meldegesetz). Auf Grund der Empfehlung des Bayerischen Kultusministeriums können geschäftliche Personen in Garmisch-Partenkirchen von der Bezahlung des Kurbeitrags befreit werden, erhalten aber somit auch **keine** Gästekarte und die damit verbundenen Vergünstigungen.

Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Auszug aus der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Garmisch-Partenkirchen
§ 1 - Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbereich der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.